

DOSSIER 3

JUSTIZ

Leitfrage: Warum war es juristisch so schwierig, Auschwitz vor Gericht zu bringen?

Material A: Text

Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess begann am 20. Dezember 1963 im Frankfurter Rathaus Römer - ausgelöst nicht durch systematische Ermittlungen, sondern durch die Anzeige einer Privatperson gegen einen der späteren Angeklagten, SS-Oberscharführer Wilhelm Boger, im Frühjahr 1958. [...] Mit seinen 183 Verhandlungstagen bis August 1965, in deren Verlauf 360 Zeugen vernommen wurden, war der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess zwar nicht das längste NS-Verfahren in der Geschichte der Bundesrepublik, dafür aber das öffentlichkeitswirksamste und langfristig bedeutendste. Die deutsche Nachkriegsgesellschaft wurde zum ersten Mal schonungslos und umfassend mit dem Völkermord konfrontiert, insbesondere durch die erschütternden Zeugenaussagen. [1]

Geurteilt wurde aber nicht nach der modernen Völkerrechts-Kategorie eines „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“, sondern nach dem traditionellen deutschen Strafrecht. Daher musste jedem einzelnen Angeklagten die individuelle, persönliche Schuld nachgewiesen werden, was nach fast zwei Jahrzehnten nur noch bedingt möglich war. Am 19. und 20. August verkündete der Vorsitzende Richter Hans Hofmeyer die Urteile. Diese fielen, trotz sechs lebenslanger Zuchthausstrafen, sehr milde aus. Zehn Anklage kamen wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum gemeinschaftlichem Mord mit zum Teil kurzen Zuchthausstrafen davon, drei Angeklagte wurden aus Mangel an Beweisen freigesprochen. [2]

Die Feststellung der individuellen Tatbeiträge der Angeklagten, der persönlichen Schuld des einzelnen, war Aufgabe des Schwurgerichts. Aufzuklären waren Verbrechen, die vor rund zwei Jahrzehnten begangen worden waren. Als Beweismittel standen dem Gericht bei der Urteilsfindung neben den Einlassungen der Angeklagten Urkunden und Zeugen zur Verfügung. Urkunden waren zum Nachweis der individuellen Schuld der Angeklagten kaum verwertbar. [...] so gaben die Urkunden doch keinen Aufschluss über die Beteiligung von einzelnen an bestimmten, im Eröffnungsbeschluss aufgeführten Tatvorwürfen. Gleichwohl waren die als Beweismittel von der Staatsanwaltschaft und den Vertretern der Nebenkläger zur Verfügung gestellten Urkunden wichtig.

Aus diesen Beweismitteln ließen sich Erkenntnisse gewinnen, die für das zur Schuldfeststellung unerlässliche Gesamtbild grundlegend waren. [3]

Das erkennende Gericht musste sich bei der Urteilsfindung auf den Zeugenbeweis stützen. Im Strafprozess gelten Zeugen gemeinhin als das schlechteste Beweismittel. Die Zeugen hatten über Tatsachen auszusagen, die vor rund 20 Jahren Gegenstand ihrer sinnlichen Wahrnehmung gewesen waren. Der Zeitabstand zur Tat war ungewöhnlich groß, die Beweisvergänglichkeit mithin strengstens zu berücksichtigen. Die überwiegende Zahl der Zeugen war zudem unmittelbar am Geschehen beteiligt, einerseits als Mitwirkende am Tatgeschehen (SS-Zeugen), andererseits als das Geschehen Erleidende (Opferzeugen). Keiner der zum jeweiligen Beweisthema aussagenden Zeugen war neutraler, objektiver und unbeteiligter Beobachter. [4]

Die Erforschung der Wahrheit wurde dem Gericht auch dadurch erschwert, dass ehemalige Mitglieder der SS-Besatzung von Auschwitz ihrer Zeugenpflicht in geringem Maße nachkamen, ihre Pflicht zur Wahrheit wohlweislich und geflissentlich missachteten. Obschon keiner der SS-Zeugen die Vorgänge leugnete, behaupteten sie durchweg Erinnerungslücken, beteuerten Nichtwissen und Unkenntnis, wenn es darum ging, die Mitwirkung eines Angeklagten an bestimmten Straftaten zu bezeichnen, die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten personenbezogen genau zu benennen. [5]

Dem Gericht oblag es, die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Zeugen genauestens zu prüfen. Durch intensive Befragung der Zeugen versuchte das Schwurgericht, die Schuld der Angeklagten festzustellen. Geringste Zweifel an der Zuverlässigkeit eines Zeugen, die größtenteils in gutem Glauben aussagten, veranlassten die Richter, eine Aussage nicht zu verwerten und zugunsten eines Angeklagten zu entscheiden. [...] Sachlich und leidenschaftslos, klar und widerspruchsfrei, ruhig und überlegt, frei von Rache- und Hassgefühlen sollten Überlebende, [...], aussagen. [6]

Meist guten Glaubens, doch auch wider besseres Wissen wurden Falschaussagen gemacht. Gelegentlich gelangte das Gericht zu der Erkenntnis, dass Belastungszeugen vorsätzlich falsch aussagten. Nicht selten fabulierten Zeugen und rechneten Taten bestimmten Angeklagten zu, ohne jedoch insoweit glaubhafte Angaben machen zu können. Das Gedächtnis trog verschiedentlich, die scheinbar klare Erinnerung erwies sich bei näherer Prüfung, bei Vorhalten als unsicher und unbestimmt. Blieb ein Schuldvorwurf zweifelhaft, ließ sich mit letzter Gewissheit eine sichere Schuldfeststellung nicht treffen, sahen die Richter von einer Aussageverwertung ab. [7]

Die Urteile erfüllten viele Zeitgenossen, Fritz Bauer als Hauptinitiator des Prozesses eingeschlossen, mit Verbitterung. Zugleich verwiesen sie darauf, wie wenig die damals geltende Rechtsauffassung das in Namen des deutschen Staates begangene Menschheitsverbrechen strafrechtlich angemessen ahnden konnte. [8]

Material B: Bilder



Abb. 1: Die Prozessbeteiligten Grossmann, Vogel, Knögel und Wiese (v.l.) im Gerichtssaal Haus Gallus. Im Hintergrund der Plan von Auschwitz II–Birkenau. „Der Auschwitz-Prozess.“ *Auschwitz-Prozess Frankfurt*. Zugriff am 15. März 2026. https://auschwitz-prozess-frankfurt.de/images/content/bilder/prozessbeteiligte_k.jpg.



Abb. 2: Der Oberstaatsanwalt Hanns Grossmann vor dem Tor des ehemaligen Stammlagers Auschwitz I. „Der Auschwitz-Prozess.“ *Auschwitz-Prozess Frankfurt*. Zugriff am 15. März 2026. <https://auschwitz-prozess-frankfurt.de/images/content/bilder/Grossmann-BUR-027.jpg>.

Material C: Audioquelle

Verteidiger Benno Erhard

Ausschnitt: 04.45-07.04

https://www.auschwitz-prozess.de/zeugenaussagen/RA-Erhard_Plaedoyer_fuer_Stark/

Literaturverzeichnis

[1], [2], [8]: **Hessisches Landesarchiv.** „Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess: Der Völkermord vor Gericht.“ *Weltdokumentenerbe.* Zugriff am 15. März 2026.

https://landesarchiv.hessen.de/mow/kapitel/chapter-5_de.

[3], [4], [5], [6], [7]: **Renz, Werner.** „Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965).“ In *Tonbandmitschnitte des Auschwitz-Prozesses (1963–1965)*. Fritz Bauer Institut. Stand: September 2013. Zugriff am 15. März 2026. https://www.auschwitz-prozess.de/materialien/T_02_Der_Frankfurter_Auschwitz-Prozess/.